

*Luftkurort*



MARKTGEMEINDE

*Gallspach*

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 17. Dez. 2015 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gallspach stattgefundenen öffentlichen

### 2. Gemeinderatssitzung

Beginn: 19:00 Uhr

#### Anwesende

Bürgermeister	Dieter Lang	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Peter Rapp	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Gerhard Mairhuber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Alexander Greifeneder	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Friederike Kraus	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Franz Geßwagner	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Richard Gruber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Gerlinde Mairhuber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Ernst Lengauer	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Karin Meindlhumer	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Astrid Schöftner	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Klaus Aigner	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Detlev Bentrup	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	DI Gunther Kolouch	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Maria Obermayr	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Bernhard Lattner	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Kurt Kreuzmayr	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Robert Palmstorfer	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Eva Kalcher	Grünen
Gemeinderat	Mag.phil Margarita Kaliwoda	Grünen
Gemeinderatsersatzmitglied	Georg Schiffer	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Markus Wiedemann	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Hermine Straßmair	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Walter Doppelbauer	Österreichische Volkspartei
Gemeinderatsersatzmitglied	Eduard Osadsky	Österreichische Volkspartei

	Robert Obermair	Amtsleiter
VB	Christine Krempl	Schritfführer

### Abwesende

Gemeindevorstand	DI Dr. Peter Rohmoser	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Alfred Metzger	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Harald Poplatnik	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Bernhard Kogler	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Ing. Roland Mayrhauser	Österreichische Volkspartei

Gemäß § 48 der OÖ GemO übernimmt Bürgermeister Dieter Lang den Vorsitz und begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen (26. Gemeinderatssitzung und Konstituierende Sitzung) vom 17.09.2015 und 12.11.2015 zur Einsicht aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

### Tagesordnung

1. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtl. Prüfungsausschusses vom 10.12.2015
2. Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für Kollegialorgane;  
Beratung u. Beschlussfassung
3. Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2016;  
Beratung u. Beschlussfassung
4. Erstellung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2016;  
Beratung u. Beschlussfassung
5. Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2016-2020;  
Beratung u. Beschlussfassung
6. Neuerlassung einer Lustbarkeitsabgabe-Verordnung auf Grund des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015; Beratung u. Beschlussfassung

7. Neuerlassung einer Wasserleitungsordnung auf Grund des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015; Beratung u. Beschlussfassung
8. Neuverpachtung des Fischwassers im Gallspacher-Bach; Abschluss der Pachtverträge; Beratung u. Beschlussfassung
9. Änderung des Dienstpostenplanes im Bereich des Kindergartens infolge Einführung einer 2. Krabbelgruppe; Beratung u. Beschlussfassung
10. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Sozialhilfeverband
11. Genehmigung der Verhandlungsschriften vom 17.09.2015 u. 12.11.2015
12. Berichte des Bürgermeisters
13. Allfälliges

### 1.) Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtl. Prüfungsausschusses vom 10.12.2015

Bürgermeister Lang ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, Klaus Aigner, um Verlesung:

Dieser berichtet, dass folgender Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 10.12.2015 vorliegt und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist:

#### **Zusammenfassender Bericht**

##### **Punkt 1 der TO.: Prüfung der Kassengebarung**

Anlässlich der Prüfungsausschuss-Sitzung erfolgte die Überprüfung der Kassengebarung per 09.12.2015. Dabei konnten keine Mängel festgestellt werden.

##### **Punkt 2 der TO.: Prüfung des Voranschlags 2016**

Dem Prüfungsausschuss wurde der Voranschlagsentwurf 2016 samt Beilagen und AOH zur Einsichtnahme vorgelegt.

Die Ausgaben und Einnahmen des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushaltes, sowie die Beilagen wurden von Kassenleiter Groisshammer erläutert.

Nach Durchsicht der Unterlagen konnten keine Mängel festgestellt werden.

##### **Punkt 3 der TO: Prüfung Stand der Rücklagen u. Entleihungen aus den Rücklagen 2015**

Dem Prüfungsausschuss wird anhand des Rücklagennachweises des Voranschlags 2016 und des Rechnungsabschlusses 2015 der aktuelle Rücklagenstand erläutert. Weiters wird die derzeitige Höhe der Entleihungen in der Höhe von € 1.380.000,00 anhand des Haushaltskontoblattes angeführt.

Es wurden keine Mängel festgestellt.

**Punkt 4 der TO: Allfälliges**

Mitglied Gruber ersucht um Prüfung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) in Bezug auf die Vermögensbewertung in der nächsten Sitzung.  
Nachdem keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Obmann um 19:45 Uhr die Prüfungsausschusssitzung.

**Beschluss:** Der vorliegende Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 10.12.2015 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung:** einstimmig durch Handzeichen.

**2.) Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für Kollegialorgane; Beratung u. Beschlussfassung**

Die aktualisierte Geschäftsordnung für die Kollegialorgane wurde seitens des Oö. Gemeindebundes ausgearbeitet und ein entsprechendes Muster übermittelt, berichtet der Bürgermeister.

Folgender Verordnungstext wäre vom Gemeinderat zu beschließen:

**Verordnung  
des Gemeinderates der Marktgemeinde Gallspach**

vom 17.12.2015

Mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Gallspach mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wird.

- (1) Auf Grund des § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, i.d.g.F., wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Gallspach erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.06.2008 außer Kraft.

Die im Abs. 1 angeführte Anlage kann wegen des Umfanges nicht an der Amtstafel angeschlagen werden. Sie liegt daher innerhalb der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Eine Ausfertigung des Textes ist dem Vorbericht als Beilage A) angeschlossen.

Bgm. Lang eröffnet die Debatte.

GR Kalcher erkundigt sich, ob sich an der Verschwiegenheitspflicht in den Ausschüssen etwas geändert hat?

Dem Amtsleiter ist diesbezüglich noch nichts bekannt.

GR DI Kolouch fragt an, ob die Gemeinderatsmitglieder eine Ausfertigung der Geschäftsordnung erhalten.

Ja, am Schluss der Sitzung, antwortet Hr. Obermair.

**Beschluss:** Die vorliegende Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Gallspach wird beschlossen und die oben angeführte Verordnung dazu erlassen.

**Abstimmung:** einstimmig durch Handzeichen.

### 3.) Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2016; Beratung u. Beschlussfassung

Seitens der Amtskasse wurde folgender Vorbericht vorgelegt, berichtet der Bürgermeister:

#### Wasseranschlussgebühr

letzte Änderung am 01.01.2014

ab 1. 1. 2015:	Mindestanschlussgebühr	€ 2.088,90 (1.899,--)	incl. 10 % MWSt.
	pro m <sup>2</sup>	€ 13,93 (12,66)	incl. 10 % MWSt.

Mit Erlass des Amtes der o. ö. Landesregierung vom 11.07.2005, Gem-300037/11-2005-Sec, wurden die Förderungsrichtlinien für den Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bekannt gegeben. Entsprechend diesem Beschluss wurden die Mindestsätze für die Anschlussgebühren für 2014 festgelegt und im Voranschlagserlass vom 18. November 2013, IKD(Gem)-511001/389-2013-Pra/Kai, bekannt gegeben:

ab 1. 1. 2016:	Mindestanschlussgebühr	€ 2.114,20 (1.922,--)	incl. 10 % MWSt.
	pro m <sup>2</sup>	€ 14,09 (12,81)	incl. 10 % MWSt.

#### Wasserbezugsgebühr

letzte Änderung ab 01. 01. 2012

derzeit gültig: € 1,60 (1,45) incl. 10 % Mehrwertsteuer

#### Übersicht der letzten Jahre lt. Rechnungsabschluss:

2011	Überschuss	€ 28.739,91
2012	Überschuss	€ 131.013,61
2013	Überschuss	€ 134.909,60
2014	Überschuss	€ 63.204,05
2015	Überschuss	€ 58.400,00

Im Jahr 2014 wurden rund 118.000 m<sup>3</sup> Wasser verbraucht. Die Oö. Landesregierung hat in der Sitzung am 19.10.2015 beschlossen, die Anhebung der Mindestbezugsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen 12 Monaten festzusetzen, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung der VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Demnach ergibt sich für das Jahr 2015 folgende Benützungsgebühr:

Wasserbezugsgebühr ab 1.1.2016 € 1,62 (1,47) pro m<sup>3</sup> Wasser incl. 10 % MWSt.

### Zählermiete

letzte Erhöhung ab 1. 1. 2015

derzeit:	€ 2,80 (2,55)	incl. MWSt. pro Quartal für 3 m <sup>3</sup> Zähler
	€ 3,60 (3,27)	incl. MWSt. pro Quartal für 7 m <sup>3</sup> Zähler
	€ 6,00 (5,49)	incl. MWSt. pro Quartal für 20 m <sup>3</sup> Zähler
	€ 90,00 (81,82)	incl. MWSt. pro Quartal für Verbund-Zähler
	€ 134,20 (122,00)	incl. MWSt. pro Quartal für 40 m <sup>3</sup> Zähler

Die Wasserzähler werden alle 5 Jahre ausgetauscht. Es ergibt sich demnach folgende Kostenrechnung (netto):

#### **Kostenrechnung für 3 m<sup>3</sup> Wasserzähler**

Einnahmen .....	€ 51,00
Kosten Austauschzähler .....	€ 18,00
Aus- und Einbau Wasserzähler .....	€ 33,00
Abgang bei 3 m <sup>3</sup> Wasserzähler .....	€ 0,00

#### **Kostenrechnung für 7 m<sup>3</sup> Wasserzähler**

Einnahmen .....	€ 65,40
Kosten Austauschzähler .....	€ 35,60
Aus- und Einbau Wasserzähler .....	€ 33,00
Abgang bei 7 m <sup>3</sup> Wasserzähler .....	€ 3,20

#### **Kostenrechnung für 20 m<sup>3</sup> Wasserzähler**

Einnahmen .....	€ 109,80
Kosten Austauschzähler .....	€ 47,30
Aus- und Einbau Wasserzähler .....	€ 33,00
Überschuss bei 20 m <sup>3</sup> Wasserzähler .....	€ 29,50

#### **Kostenrechnung für 40 m<sup>3</sup> Wasserzähler**

Einnahmen .....	€ 2.440,00
Kosten Austauschzähler .....	€ 2.181,82
Aus- und Einbau Wasserzähler .....	€ 33,00
Überschuss bei 40 m <sup>3</sup> Wasserzähler .....	€ 225,18

#### **Kostenrechnung für Verbund-Wasserzähler**

Einnahmen .....	€ 1.636,40
Kosten Austauschzähler .....	€ 1.313,00
Aus- und Einbau Wasserzähler .....	€ 33,00
Überschuss bei Verbund-Wasserzähler ....	€ 290,40

Bei der Zählermiete ist derzeit beim 7 m<sup>3</sup> Zähler keine Kostendeckung gegeben, sodass hier eine Erhöhung notwendig erscheint.

ab 1.1.2016:	€ 3,00 (2,73)	incl. MWSt. pro Quartal für 3 m <sup>3</sup> Zähler
	€ 3,90 (3,55)	incl. MWSt. pro Quartal für 7 m <sup>3</sup> Zähler
	€ 6,00 (5,49)	incl. MWSt. pro Quartal für 20 m <sup>3</sup> Zähler
	€ 90,00 (81,82)	incl. MWSt. pro Quartal für Verbund-Zähler
	€ 134,20 (122,00)	incl. MWSt. pro Quartal für 40 m <sup>3</sup> Zähler

**Kanalanschlussgebühr**

letzte Erhöhung ab 1.1.2015

derzeit gültig: Mindestgebühr	€ 3.485,90 (3.169,00)	incl. 10 % MWSt.
pro m <sup>2</sup>	€ 23,24 (21,13)	incl. 10 % MWSt.

Mit Erlass des Amtes der o. ö. Landesregierung vom 11.07.2005, Gem-300037/11-2005-Sec, wurden die Förderungsrichtlinien für den Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bekannt gegeben. Entsprechend diesem Beschluss wurden die Mindestsätze für die Anschlussgebühren 2014 festgelegt und im Voranschlagserlass vom 18. November 2013, IKD(Gem)-511001/389-2013-Pra/Kai, bekannt gegeben:

ab 1. 1. 2016: Mindestgebühr	€ 3.527,70 (3.207,00)	incl. 10 % MWSt.
pro m <sup>2</sup>	€ 23,52 (21,38)	incl. 10 % MWSt.

**Kanalbenützungsgebühr**

letzte Änderung ab 1. 1. 2015

derzeit gültig:	€ 4,00 (3,64)	incl. 10 % MWSt. pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
-----------------	---------------	---

**Übersicht über die letzten Jahre lt. Rechnungsabschluss:**

2010	Überschuss	€ 64.501,03
2011	Überschuss	€ 113.938,14
2012	Überschuss	€ 111.737,52
2013	Überschuss	€ 86.507,76
2014	Überschuss	€ 4.836,24

Seit dem Jahr 1993 wird die Kanalbenützungsgebühr nur vom Wasserverbrauch berechnet. Die Oö. Landesregierung hat in der Sitzung am 19.10.2015 beschlossen, die Anhebung der Mindestbezugsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen 12 Monaten festzusetzen, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung der VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht. Bisher wurden die Mindestgebühren um € 0,10 pro m<sup>3</sup> angehoben, sodass der bestehende Tarif über der Mindestbenützungsgebühr des Landes liegt und keine Erhöhung notwendig erscheint.

**Müllabfuhrgebühr:**

letzte Änderung ab 1.1.2013

Gefäß	Gebühr in € incl. 10 % MWSt.	Gebühr in € excl. 10 % MWSt.
Tonne 90 Liter	10,70	9,73
Tonne 120 Liter	14,30	13,00
Container 800 Liter	95,20	86,55
Container 1100 Liter	130,80	118,91
Müllsack 60 Liter	8,90	8,09

Übersicht über die letzten Jahre:

2010	Überschuss	€ 34.511,35
2011	Überschuss	€ 49.402,00
2012	Überschuss	€ 51.846,02
2013	Überschuss	€ 61.253,36
2014	Überschuss	€ 61.775,11
2015	Überschuss	€ 35.400,00

Auch im Jahr 2015 ist ohne Erhöhung der Gebühren mit einem Überschuss zu rechnen. Aus diesem Grunde erscheint es nicht unbedingt erforderlich, die Müllabfuhrgebühren zu erhöhen. Sollte dennoch eine Indexanpassung der Gebühren gemacht werden, welche seitens der Bezirkshauptmannschaft immer wieder vorgeschlagen wird, würde sich nachstehende Berechnung ergeben:

VP2005:10/2015 = 121,4 Punkte > 10/2014 = 120,6 Punkte > Steigerung 0,8 Punkte = 0,7 %

Die Wasser- und Kanalgebühren wurden um 2 % erhöht. Diese Erhöhung kann auch bei den Müllabfuhrgebühren vorgenommen werden:

Dadurch würden sich folgende neuen Gebühren ergeben:

Gefäß	Gebühr in € incl. 10 % MWSt. Erhöhung	Gebühr in € excl. 10 % MWSt. Erhöhung	Gebühr in € incl. 10 % MWSt. Erhöhung 2 %	Gebühr in € excl. 10 % MWSt. Erhöhung 2 %
Tonne 90 Liter	10,80	9,82	10,90	9,91
Tonne 120 Liter	14,40	13,09	14,50	13,18
Container 800 Liter	96,00	87,27	96,90	88,09
Container 1100 Liter	132,00	120,00	132,00	120,00
Müllsack 60 Liter	9,00	8,18	9,10	8,27

Verkehrsflächenbeitrag

letzte Erhöhung ab 1. 1. 2011

derzeit gültig: € 72,00 der Berechnungsgrundlage

Entsprechend der O.ö. Einheitssatz-Verordnung 2011, LGBl. Nr. 81/2010, wurde der Einheitssatz für die Berechnung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde nach den Durchschnittskosten der Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit mittelschwerer Befestigung einschließlich der Niveaueherstellung und der Oberflächenentwässerung mit € 72,00 pro Quadratmeter festgesetzt.

Naturerlebnisbad

Auf Grund der Steuerreform wird die Mehrwertsteuer bei den Eintrittsgebühren im Freibad von 10 % auf 13 % angehoben. Aus diesem Grunde wären auch die Eintrittsgebühren entsprechend anzupassen:

Letzte Erhöhung 22.03.2012

VPI 12/2011	104,3 Punkte
10/2015	110,9 Punkte
Steigerung	6,6 Punkte = 6,3 %

	Bisher	MWSt. + 3 %	Index MWSt 9,3 %
<b><u>Erwachsene:</u></b>	€	€	€
Tageskarte	3,60	3,80	4,00
Eintritt ab 16 Uhr	2,30	2,40	2,50
Eintritt bis 13 Uhr mit 2 Std.-Zeitkarte (Erlag € 3,80)	1,80	1,90	2,00
Saisonkarte	50,--	52,00	55,00
<b><u>Kinder 6 bis 15 Jahre, sowie Schüler, Studenten, Präsenz-dienst, Zivildienstler und Menschen mit Beeinträchtigungen jeweils nur mit Ausweis:</u></b>			
Tageskarte	1,80	1,90	2,00
Eintritt ab 16 Uhr	1,30	1,40	1,50
Eintritt bis 13 Uhr mit 2 Std.-Zeitkarte (Erlag € 1,80)	1,10	1,20	1,30
Saisonkarte	25,--	26,00	27,50
<b><u>Ermäßigungskarten:</u></b>			
Saisonfamilienkarte <sup>1)</sup>	90,--	93,--	98,--
Schulklassen während des Unterrichtes pro Person	1,10	1,20	1,30
Familientarif Erwachsener <sup>2)</sup>	3,10	3,20	3,40
Familientarif Kinder <sup>2)</sup>	1,30	1,40	1,50
<b><u>Einsätze und Mieten:</u></b>			
Schlüsseinsatz	16,--	16,--	20,--
Miete Liegenschrank pro Woche (Erlag € 16,00)	4,50	4,50	5,--
Miete Liegenschrank pro Saison	16,--	16,--	18,--

<sup>1)</sup> Ermäßigung wird nur mit gültiger Familienkarte des Landes OÖ gewährt. Schüler im Alter von 6 bis 18 Jahre sind im Familientarif inkludiert.

<sup>2)</sup> Ermäßigung wird nur mit gültiger Familienkarte des Landes OÖ gewährt, wenn mindestens eine Erwachsenen- und eine Kinderkarte, für die auf der Familienkarte eingetragenen Personen, gleichzeitig gekauft wird.

Zu vorstehender Indexaufwertungsrechnung der Badegebührentarife wird von der Aufsichtsbehörde stets angeregt, die Gebühren indexmäßig anzugleichen, damit es zu keiner Schwächung der Einnahmen im Verhältnis zu den Ausgaben kommt.

### **Lustbarkeitsabgabe**

letzte Erhöhung bzw. Ergänzung ab 1984  
derzeit gültig:

Kartenabgabe .....	15 v.H. des Preises oder Entgeltes
Mechanische Apparate ohne elektronische Bauteile pro Apparat und Monat .....	€ 2,91
Geschicklichkeitsapparate elektronischer Bauart pro Apparat und Monat .....	€ 43,60
bei Spielhallen mit mehr als 8 Apparaten pro Apparat und Monat .....	€ 72,67

Musikbox und Apparate zur Wiedergabe von Musik pro Apparat und Monat .....	€ 7,27
Rundfunkempfangsanlagen täglich pro angefangener 10 m <sup>2</sup> benützter Fläche .....	€ 0,01
Kegelbahnen pro Bahn und Monat .....	€ 1,09
Nach der Roheinnahme .....	15 v.H. der Einnahme
Schießbuden, Rodel- und Rutschbahnen .....	20 fache des Einsatzes
Achter-, Berg- und Talbahnen, Riesenräder für jeden vorhandenen Sitz .....	2 fache des Eintrittes
Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen	5 v.H. des Eintrittes
Nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes.....	je angefangener 10 m <sup>2</sup> benützter Fläche
Musikvorträge bis zu 5 Mitwirkenden pro Mitwirkenden und Tag .....	€ 0,07
Musikvorträge über 5 Mitwirkende pro Mitwirkenden und Tag .....	€ 0,15

Entsprechend einer geänderten Gesetzeslage ist es notwendig, die Lustbareitsabgabe-Verordnung neu zu beschließen. Dabei erfolgt auch eine Neufestsetzung der Abgabensätze.

### Hundeabgabe

letzte Erhöhung ab 1. 1. 2014

derzeit gültig: € 40,00 pro Hund  
€ 20,00 pro Wachhund

Seitens der BH-Grieskirchen wurde mit E-Mail vom 16.11.2015 mitgeteilt, dass der Bezirksdurchschnitt bei der Hundeabgabe wie folgt festgestellt wurde:

€ 21,12 pro Hund (Minimalwert: € 17,-- / Maximalwert: € 50,--)  
€ 14,80 pro Wachhund (Minimalwert: € 2,-- / Maximalwert: € 25,--)

### Marktstandgebühren

derzeit gültig: € 1,50 pro Laufmeter

2011	Überschuss	€ 238,50
2012	Überschuss	€ 207,00
2013	Überschuss	€ 217,50
2014	Überschuss	€ 39,00

Durch die Einnahmen an den Markttagen sind die Ausgaben für die Reinigung derzeit gedeckt.

### Gemeindesteuern

Bei folgenden Gemeindesteuern werden die höchsten Steuersätze bereits angewendet. Eine Erhöhung ist daher nicht möglich:

Grundsteuer A 500 % des Steuermessbetrages

Grundsteuer B 500 % des Steuermessbetrages

### Schülerausspeisung

letzte Erhöhung ab 1. 1. 2014

derzeit gültig:           Kinder           € 2,90 (2,64 incl. 10 % MWSt.)  
                                   Erwachsene   € 4,00 (3,64) incl. 10 % MWSt.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft wurde anlässlich der Gebarungsprüfung auch hier festgestellt, dass die Indexanpassung beibehalten werden soll.

VP2005:10/2013 = 118,7 Punkte > 10/2015 = 121,4 Punkte > Steigerung 2,7 Punkte = 2,3 %

Unter Berücksichtigung einer Anpassung von 2,3 % würde sich folgende Berechnung ergeben:

Schüler           € 3,00 (2,73) incl. 10 % MWSt.  
 Erwachsene   € 4,10 (3,73) incl. 10 % MWSt.

Entsprechend dem Voranschlagserlass des Landes OÖ ist als zumutbares Mindestentgelt für eine Schüler- bzw. Kinderportion € 2,75 (2,50), incl. 10 % MWSt., und für Erwachsene (Lehrer, Gemeindebedienstete) € 3,63 (3,30), incl. 10 % MWSt., angeführt.

### Essen auf Rädern

letzte Erhöhung ab 1. 1. 2012

derzeit gültig:           € 6,20 pro Portion

Seitens des Marienheimes wurde eine Preiserhöhung von € 0,10 bei den Portionen bekannt gegeben. Ab dem Jahr 2015 wurde die Zustellungsgebühr auf € 0,90 erhöht. Dadurch ist durch die Nichterhöhung des Portionspreises der Verwaltungskostenbeitrag weggefallen. Bei einer Erhöhung um 2,3 % (Verbraucherpreisindexsteigerung 2013 – 2015) würde sich folgende Berechnung ergeben:

	Portionspreis- anpassung	Portionspreis- und Indexanpassung
Portionspreis ab Marienheim	€ 5,40	€ 5,40
Zustellung	€ 0,90	€ 0,90
Verwaltungskostenbeitrag	€ 0,00	€ 0,20
Preis pro Portion:	€ 6,30	€ 6,40

### Begleitpersonal Kindergartenbus

Für die Begleitperson beim Kindergartenkindertransport wird derzeit ein Betrag von € 9,00 (incl. 10 % MWSt) eingehoben. Im Voranschlagserlass für das Jahr 2015 wurde festgelegt, dass die dafür anfallenden Aufwendungen kostendeckend auf die Eltern umzulegen sind. Als zumutbarer Kostenersatz ist im Jahr 2016 ein Mindestbetrag von € 9,80 (incl. 10. % MWSt.) je Kind und Monat vorzusehen.

**Werkbeitrag Kindergarten**

derzeit gültig lt. Tarifordnung vom 10.03.211: € 7,-- (incl. 10 % MWSt.) pro Kind  
 50 % Geschwisterabschlag für das 2. Kind im Kindergarten  
 100 % Geschwisterabschlag für jedes weitere Kind im Kindergarten

Gemäß § 12 der OÖ Elternbeitragsverordnung werden die Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtungen ermächtigt, Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 105,-- (excl. 10 % MWSt.) einzuheben. Der widmungsgemäße Nachweis ist jährlich für die Eltern einsichtbar darzustellen. Die Verwendung dieses Beitrages ist klar definiert und es dürfen keine Überschüsse dem Kindergartenbetrieb zugeführt werden. Mit dem festgesetzten Werkbeitrag wird derzeit das Auslangen gefunden.

Werkbeitrag ab 1.1.2015:

Beitrag pro Monat: € 7,-- (incl. 10 % MWSt.) pro Kind  
 50 % Geschwisterabschlag für das 2. Kind im Kindergarten  
 100 % Geschwisterabschlag für jedes weitere Kind im Kindergarten

**Beschlussantrag:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den mehrheitlichen Antrag an den Gemeinderat gefasst, folgende Gebührenänderungen zu beschließen:

Bei der **Wasseranschlussgebühr** wären die Mindestgebühren des Landes OÖ vorzusehen:

pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage € 14,09 (12,81) incl. 10 % MWSt  
 mindestens jedoch € 2.114,20 (1.922,00) incl. 10 % MWSt

Bei der **Wasserbezugsgebühr** wären die Mindestgebühren des Landes OÖ (Erhöhung um 2 %) vorzusehen.

€ 1,62 (1,47) pro m<sup>3</sup> Wasser verbrauchten Wasser incl. 10 % MWSt.

Die **Zählermiete** für den 3 m<sup>3</sup> Zähler beträgt € 3,00 (2,73) incl. MWSt. pro Quartal und  
 für den 7 m<sup>3</sup> Zähler € 3,90 (3,55) incl. MWSt. pro Quartal

Bei der **Kanalanschlussgebühr** wären die Mindestgebühren des Landes OÖ vorzusehen:

pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage € 23,52 (21,38) incl. 10 % MWSt  
 mindestens jedoch € 3.527,70 (3.207,00) incl. 10 % MWSt

Die Eintrittsgebühren beim **Naturerlebnisbad** wären infolge der Steuerreform und Indexanpassung anzupassen:

<b><u>Erwachsene:</u></b>	€
Tageskarte	<b>4,00</b>
Eintritt ab 16 Uhr	<b>2,50</b>
Eintritt bis 13 Uhr mit 2 Std.-Zeitkarte (Erlag € 3,80)	<b>2,00</b>
Saisonkarte	<b>50,00</b>

<b>Kinder 6 bis 15 Jahre, sowie Schüler, Studenten, Präsenz-dienst, Zivildienstler und Menschen mit Beeinträchtigungen jeweils nur mit Ausweis:</b>	
Tageskarte	<b>2,00</b>
Eintritt ab 16 Uhr	<b>1,50</b>
Eintritt bis 13 Uhr mit 2 Std.-Zeitkarte (Erlag € 1,80)	<b>1,30</b>
Saisonkarte	<b>25,00</b>
<b>Ermäßigungskarten:</b>	
Saisonfamilienkarte <sup>1)</sup>	<b>90,--</b>
Schulklassen während des Unterrichtes pro Person	<b>1,30</b>
Familientarif Erwachsener <sup>2)</sup>	<b>3,40</b>
Familientarif Kinder <sup>2)</sup>	<b>1,50</b>
<b>Einsätze und Mieten:</b>	
Schlüsseleinsatz	<b>20,--</b>
Miete Liegenschrank pro Woche (Erlag € 16,00)	<b>5,--</b>
Miete Liegenschrank pro Saison	<b>18,--</b>

<sup>1)</sup> Ermäßigung wird nur mit gültiger Familienkarte des Landes OÖ gewährt. Schüler im Alter von 6 bis 18 Jahre sind im Familientarif inkludiert.

<sup>2)</sup> Ermäßigung wird nur mit gültiger Familienkarte des Landes OÖ gewährt, wenn mindestens eine Erwachsenen- und eine Kinderkarte, für die auf der Familienkarte eingetragenen Personen, gleichzeitig gekauft wird.

Bei der **Schülerausspeisung** soll eine Indexanpassung erfolgen:

Schüler € 3,00 (2,73) incl. 10 % MWSt.  
 Erwachsene € 4,10 (3,73) incl. 10 % MWSt.

Der Portionspreis für die Teilnehmer bei **Essen auf Räder** wird auf Grund der Preiserhöhung bei der Zubereitung und der Indexanpassung auf **€ 6,40** erhöht.

Entsprechend dem Erlass des Landes OÖ wird der Beitrag für die Begleitperson beim **Kindergartenkindertransport** auf **€ 10,--** (Mindestbeitrag € 9,80), incl. 10 % MWSt., angehoben.

Bgm. Lang eröffnet die Debatte.

GR Kreuzmayr könnte sich vorstellen im Bereich der Wasser- und Kanalgebühren geeichte Münzzähler zu verwenden. Er ersucht diese Möglichkeit zu prüfen.

Weiters hat er sich überlegt, wie man für die Gallspacher den Besuch des Naturerlebnisbades attraktiver machen könnte. Vielleicht mit günstigeren Saisonkarten?

Der Vorsitzende bedankt sich für den Vorschlag. Man wird sich am Amt ansehen, ob die Möglichkeit einen Münzzähler zu verwenden umsetzbar wäre.

Generell werden keine Gebührenerhöhungen vorgenommen, außer wo diese vom Land OÖ unbedingt vorgeschrieben wurden.

Die Höhe der Saisonkarten im Bad ist im Vergleich eher moderat und sehr günstig. Diese werden ja auch im Gegensatz zu den anderen Tarifen im Bad nicht erhöht.

GV Lattner erkundigt sich, wie viele Saisonkarten jährlich ausgegeben werden.

Der Amtsleiter berichtet, dass rund 20 Familiensaisonkarten und 100 Kindersaisonkarten jährlich verkauft werden, wobei diese in den letzten Jahren rückläufig sind.

GR Kreuzmayr meint, man könnte z.B. zum Gartenspritzen einen eigenen Wasserzähler einbauen, damit man hier keine Kanalgebühren leisten müsste.

Darüber gibt es schon lange Diskussionen, derzeit ist aber nichts angedacht, antwortet der Vorsitzende.

**Beschluss:** Über Antragsbeschluss des Gemeindevorstandes werden folgende Gebühren und Abgaben für das Jahr 2016 entsprechend obiger Beschreibung im Beschlussantrag abgeändert:  
 die Wasseranschlussgebühr, die Wasserbezugsgebühr, die Zählermiete, die Kanalanschlussgebühr, die Kanalbenützungsgeld, die Eintrittsgebühren beim Naturerlebnisbad, die Schülerausspeisung, der Kindergartentransport und die Preise bei Essen auf Räder.  
 Alle anderen Gebühren und Hebesätze bleiben für das Finanzjahr 2016 unverändert.

**Abstimmung:** einstimmig durch Handzeichen.

**4.) Erstellung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2016; Beratung u. Beschlussfassung**

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2016 wurde vom Bürgermeister erstellt und liegt im Entwurf vor. Der Voranschlagsentwurf ist vom 02. 12. 2015 bis 17. 12. 2015 öffentlich kundgemacht, erklärt der Vorsitzende.

Ordentlicher Haushalt	Voranschlag 2016
Einnahmen	5.100.000,00
Ausgaben	5.100.000,00
Überschuss/Abgang:	0,00

**Außerordentlicher Haushalt:**

Voranschlag 2016	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang:
Volksschulsanierung	270.000,00	0,00	270.000,00
Volksschulsanierung – Zwischenfinanz.	1.266.000,00	270.000,00	996.000,00
Straßenbau	125.000,00	125.000,00	0
Infrastruktur für Kurort	184.000,00	184.000,00	0
Grundverkauf Höhenweg	88.000,00	88.000,00	0
Wasserleitungsbau	20.000,00	20.000,00	0
Kanalbau BA 10	100.000,00	100.000,00	0
Kanalbau BA 11 – Leitungskataster	87.000,00	87.000,00	0
Kanalbau-Zwischenfinanzierung	0,00	0,00	0
Summe	2.140.000,00	874.000,00	1.266.000,00

Erläuterungen zur Budgetentwicklung 2016

**a) Ordentlicher Haushalt**

Bei der Erstellung des Voranschlages war es wiederum notwendig, äußerst sparsam zu kalkulieren. Nur dadurch war es möglich, den ordentlichen Haushalt auszugleichen. Die Zuführungen zu den außerordentlichen Vorhaben erfolgten im unbedingt notwendigen Ausmaß, wie dies in den genehmigten Finanzierungsplänen vorgesehen ist.

Die Anschaffung eines Splittstreugerätes und einer Pritsche für den Bauhof sind für 2016 vorgesehen. Entsprechende Mittel wurden vorgemerkt.

Für den Ankauf eines Notstromaggregates und eines Anbohrgerätes für die Wasserversorgung wurden entsprechende Mittel vorgesehen.

Im Naturbad Gallspach ist die weitere Sanierung der Stufen beim Schwimmerbecken vorgesehen.

Für die Gallspacher Feuerwehren wurde durch den Gemeinderat ebenfalls die Einführung eines Globalbudgets beschlossen. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Beträge ist jährlich im Rahmen der Voranschlagserstellung festzulegen. Im Finanzjahr 2015 war bei der Feuerwehr Gallspach ein Betrag von € 8.000,--, bei der FF Enzendorf ein solcher von € 7.000,-- und der Volksschule ein Budget von € 16.000,-- vorgesehen. Im Jahr 2016 sollen € 8.000,-- für die FF Gallspach und € 7.000,-- für die FF Enzendorf und € 16.000,- für die Volksschule an Globalbudgets bereitgestellt werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Gallspach stellte ein Ansuchen an die Gemeinde um einen Zuschuss für den Zubau zum Feuerwehrhaus. Der vom Gemeinderat beschlossene Jahresanteil ist ebenfalls im Voranschlag vorgesehen.

Die Zuführungen zu den außerordentlichen Vorhaben erfolgten im unbedingt notwendigen Ausmaß, bzw. wie dies in den genehmigten Finanzierungsplänen vorgesehen ist.

Seit 2003 wird vorgeschrieben, dass die Überschüsse und Fehlbeträge der ausgegliederten Betriebe wie Ortswasserleitung, Abwasserentsorgung und Florianihof auch in der Buchhaltung dargestellt werden. Laut Voranschlag ergibt sich ein Überschuss von € 191.100,00, welcher sowohl bei den entsprechenden Vorhaben auf der Ausgabenseite, als auch unter dem Abschnitt 914 in den Einnahmen veranschlagt worden ist.

## **b) außerordentlicher Haushalt**

Für die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung der Volksschule liegt ein Finanzierungsplan über den Gesamtkostenrahmen vor. Die Finanzierung erfolgte entsprechend dem neuen, adaptierten Finanzierungsplan, wobei Landesmittel erst in den Jahren 2016 bis 2022 bereitgestellt werden. Dabei wird 2016 eine Zwischenfinanzierung durch Darlehensaufnahme erforderlich werden. Aus diesem Grunde werden die gewährten Landesmittel wieder den Rücklagen zurückzuführen sein.

Der Straßenbau soll im Jahr 2016 weitergeführt werden. Laut Finanzierungsplan wurden dafür bislang keine Landesmittel in Aussicht gestellt. Seitens der Marktgemeinde Gallspach wird der Anteilsbetrag aus dem Ordentlichen Haushalt zur Verfügung stehen.

Wieder vorgesehen wurden die Maßnahmen für Infrastruktur im Zusammenhang mit der Errichtung der Therme Gallspach. Die Finanzierung wäre dabei durch einen Teilerlös aus dem Grundverkauf Höhenweg, sowie einer Rücklagenentnahme vorgesehen.

Im Bereich des Höhenweges stehen immer noch 2 Baugrundstücke zum Verkauf zur Verfügung. Es wird erhofft, dass dieser Verkauf im Jahr 2016 durchgeführt werden kann. In diesem Fall könnte der Verkaufserlös wie vorgesehen dem Vorhaben Infrastruktur und der Infrastruktur-Rücklage zugeführt werden.

Beim Wasserleitungsbau ist in den kommenden Jahren kein größeres Bauvorhaben geplant. Hingegen wird beim Kanalbau der Bauabschnitt 10 fortgesetzt. Auch wird der Bauabschnitt 11 – Leitungskataster abgeschlossen. Es handelt sich hierbei um eine Vorgabe des Landes, welche einen Zeitplan für die notwendigen Überprüfungen des Kanalnetzes verlangt. Bei dieser Gelegenheit soll gleichzeitig ein förderfähiger Kataster für den Bestand der Kanäle (BA 01-BA 09) sowie der Wasserleitung erstellt werden.

**Kassenkredit:**

Der Kassenkredit soll im Finanzjahr 2016 mit € 450.000,-- festgesetzt werden.

**Abweichungen:**

Gemäß § 14 und § 73 GemHKRO sind Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags, die von den bisherigen Voranschlagsbeträgen um mehr als 10 % des veranschlagten Betrages und zugleich um € 10.000,-- abweichen, bzw. Unterschiedsbeträge im Rechnungsabschluss 2015, die mehr als 10 % des veranschlagten Betrages und zugleich € 10.000,-- überschreiten, zu erläutern.

**Steuerhebesätze:**

Die Steuern- und Abgabehebesätze werden vom Gemeinderat in der Sitzung am 17.12.2015 behandelt und beschlossen und sind ab 1.1.2016 rechtskräftig.

**Dienstpostenplan:**

Der derzeit gültige Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 28.06.2012 beschlossen und soll in der Sitzung am 17.12.2015 neu festgelegt werden.

**Personalkosten:**

Die Personalkosten betragen € 1.088.700,-- und somit 21,35 % der ordentlichen Einnahmen.

**Beschlussantrag:**

**Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den mehrheitlichen Antrag an den Gemeinderat gefasst, den vorliegenden Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2016, den Kassenkredit für 2016, den %-Satz der zu erläuternden Abweichungen, die Steuerhebesätze, sowie den Dienstpostenplan in der vorliegenden Form zu beschließen.**

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte.

GV Meindlhumer findet es schade, dass im Voranschlag kein von der SPÖ eingebrachtes Vorhaben berücksichtigt wurde. Aber das ist zu akzeptieren.

Enttäuscht ist sie von der Bürgermeisterpartei, dass nichts umgesetzt wird hinsichtlich zB Strukturhilfe oder Betriebsförderung. Auch für Gesundheit, Tourismus und den schönsten Ort im Bezirk findet sie keine Ansätze. Ihr ist schon klar, dass die neu gebildeten Ausschüsse jetzt zum Arbeiten beginnen. Sie regt aber an, dass man bei den Landesreferenten schon Projekte vorlegen sollte. Sie wird sich ihrer Stimme enthalten. Das gilt auch für den Mittelfristigen Finanzplan.

GV Lattner führt an, dass im OHH der Ankauf eines Notstromaggregates vorgesehen wurde. Da einige Landwirte im Ort teilweise sogar größere Aggregate im Einsatz haben, wäre es denkbar mit einem Landwirt einen Vertrag abzuschließen um im Notfall mit dessen Aggregat den Betrieb der Wasserversorgung aufrechterhalten zu können. Er ersucht dies zu bedenken, bevor man ein Aggregat ankauft.

Er fragt noch an, wie die ausgegliederten Betriebe zu verstehen sind?

Die ausgegliederten Betriebe sind Wasser, Kanal und Florianihof. Hier gibt es eine Ausgaben/Einnahmenrechnung, erklärt der Amtsleiter. Diese Vorhaben sind auszugleichen.

GV Lattner gibt GV Meindlhumer teilweise Recht. Auch er hat erwartet, dass gewisse Projekte oder Visionen in den Voranschlag gepackt werden. Ein Problem sieht er dabei aber nicht, man kann ja auch etwas im Nachtragsvoranschlag machen.

Bgm. Lang erklärt zur Wortmeldung von GV Meindlhumer, dass das Budget kein Wunschkonzert ist. Es ist ein 1. Budget und keine große Enttäuschung, da man es ja nachher noch korrigieren kann.

Das angesprochene Notstromaggregat sieht er, nach Rücksprache mit dem Wassermeister, als gute Lösung. Der Fall eines totalen Stromausfalls wäre ja der „worst case“ und da wird es schwierig ein Notstromaggregat zu bekommen. Im Katastrophenfall braucht man ein entsprechendes Gerät.

Vizebgm. Mairhuber meint, dass im Notfall wahrscheinlich niemand sein Aggregat verleihen wird. GR Palmstofer hat selbst ein Notstromaggregat zu Hause. Er glaubt, man könnte hier schon eine Lösung finden. Es gibt auch Aggregate, die man mit dem Traktor betreiben kann, das käme viel billiger.

GR Geßwagner möchte zu der von GV Meindlhumer angesprochenen Betriebsförderung sagen, dass die SPÖ bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes und des Entwicklungskonzeptes nicht viel Willen gezeigt hat, für Betriebsansiedelungen.

GR DI Kolouch stellt fest, dass im Vorjahr beim Straßenbau € 340.000 vorhanden waren. Jetzt sind € 125.000 veranschlagt. Gibt es hinsichtlich Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse schon Anfragen an das Land?

Im normalen Budgetansatz sind € 125.000 vorgesehen sowie € 75.000 angefragte Landesmittel, antwortet der Bürgermeister. Es gibt am 6.2. ein diesbezügliches Treffen mit dem zuständigen Landesrat.

GR DI Kolouch fragt, welche Projekte beim Straßenbau vorgesehen sind?

Nicht alle Projekte, die vom Ausschuss festgelegt waren, wurden realisiert, antwortet der Vorsitzende.

GR DI Kolouch führt an, dass zB der Ausbau der Salzburgerstraße noch offen ist.

Dazu erklärt der Bürgermeister, dass das Straßenbauprogramm für 2016 noch festzulegen ist.

GR Kalcher bedankt sich bei der Gemeinde und dem Bürgermeister, dass heuer das Budget pünktlich an die Fraktionen zugestellt wurde. Vorne im Budget wird angeführt, dass dieses ausgeglichen ist, im Querschnitt stellt es sich aber anders dar?

Dazu erklärt der Amtsleiter, dass im Querschnitt nicht alles enthalten ist. In der GemHKRO ist genau geregelt, was im Querschnitt aufzubereiten ist.

GR Kalcher fragt, warum der Spar Markt so wenig Kommunalsteuer zahlt?

Kommunalsteuerbefreiungen sind vom Land OÖ vorgesehen, erklärt der Bürgermeister. Außerdem wurde eine entsprechende Vereinbarung mit Fr. Huber vom Spar Markt vom Gemeinderat beschlossen.

GR Aigner erklärt, dass beim Querschnitt genau die Summe des nicht aufgenommenen Darlehens für die VS-Sanierung den Unterschied darstellt.

GR Mag. Kaliwoda erinnert sich, dass in den Vorjahren im Querschnitt immer ausgeglichen wurde. Heuer stehen da 1,2 Mio Euro.

Das ist das VS-Darlehen, erklärt der Amtsleiter. Die € 1,2 Mio. müssen angegeben werden, da sie zwischenfinanziert wurden.

Bgm. Lang führt an, dass es auch kein Wunschkonzert ist, wie ein Budget auszusehen hat. Die Darstellungen passen so, wie es der Amtsleiter sagt.

GR Mag. Kaliwoda findet € 4.000 an Bankspesen hoch. Vielleicht könnte man hier mit den Banken noch mal verhandeln. Das wäre was für den Prüfungsausschuss.

GV Lattner ergänzt noch, dass das Budget grundsätzlich ausgeglichen ist. Was nicht dargestellt ist, ist dass wir das Darlehen nicht nutzen, sondern durch Rücklagen zwischenfinanzieren.

GR Palmstorfer ersucht, das Budget zukünftig digital zur Verfügung zu stellen. Mit der neuen Software sollte dies möglich sein.

Die Software ist erst seit Anfang November im Einsatz, aber Amtsleiter Obermair könnte sich dies zukünftig vorstellen.

GR Kreuzmayr vermisst im Budget zB eine Elektroladestation oder den Ankauf eines E-Autos für Essen auf Räder. Das wäre für die Zukunft.

Dazu erklärt der Bürgermeister, dass die Pritsche für den Bauhof aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendig ist. Es gibt Überlegungen diese in Elektro auszuführen. Das muss man aber erst sehen.

GR Palmstofer fragt an, ob die Personalkosten im Landesdurchschnitt liegen?

Amtsleiter Obermair antwortet, dass die meisten Personalkosten im Kindergarten anfallen, wir aber trotzdem im guten Durchschnitt liegen. Die Obergrenze für Abgangsgemeinden wurde vom Land OÖ bei 25 % festgelegt, wir liegen bei 21,35 %.

GV Meindlhumer fragt an, ob schon mal Überlegungen gemacht wurden hinsichtlich einer Ladestation für Elektro-Fahrräder.

Da gibt es seitens des Mostlandl-Hausruck überregionale Ideen, antwortet der Vorsitzende.

**Beschluss:** Über Antragsbeschluss des Gemeindevorstandes wird der vorliegende Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2016, der Kassenkredit für 2016, der %-Satz der zu erläuternden Abweichungen, die Steuerhebesätze, sowie der Dienstpostenplan beschlossen.

**Abstimmung:** 21 JA Stimmen, 4 Stimmenthaltungen (GV Meindlhumer, GR Bentrup – SPÖ, GR Kalcher, GR Mag. Kaliwoda – GRÜNE)

#### 5.) Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2016-2020; Beratung u. Beschlussfassung

Gemäß § 16 der Oö. GemHKRO sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von 5 Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, berichtet Bürgermeister Lang. Erstmals wurde dieser Finanzplan für die Jahre 2003 bis 2006 beschlossen.

Im Rahmen der Voranschlagserstellung für 2016 wurde auch der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 entsprechend angepasst. Dabei wurde der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan und der mittelfristige Investitionsplan überarbeitet.

Im mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan des ordentlichen Haushaltes wurden die Voranschlagssummen des Finanzjahres 2016 übernommen und für die Folgejahre mittels EDV hochgerechnet. Gleichzeitig wurden bei den Zuführungen der außerordentliche Haushalt und damit die benötigten Beträge in den kommenden Jahren berücksichtigt. Ebenso wurden bei den Einnahmen die Ertragsanteile entsprechend der Mitteilung des Landes Oberösterreich berichtigt.

Beim mittelfristigen Investitionsplan wurden ebenfalls die Voranschlagssummen des Finanzjahres 2016 übernommen. In weiterer Folge wurden für die kommenden Jahre die Einnahmen- und Ausgabenplan der bereits vorliegenden Finanzierungspläne übernommen.

Im Zuge der Auswertungen über den mittelfristigen Finanzplan sind noch eine Zusammenstellung in Bezug auf die Budgetspitze und ein Vergleich über das Maastricht-Ergebnis angeschlossen.

Die in den Jahren 2017 bis 2020 vorgesehenen außerordentlichen Vorhaben sind jeweils gesondert, jeweils mit Deckblatt und Erläuterungen, pro Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan angeführt.

**Beschluss:** Über Antragsbeschluss des Gemeindevorstandes wird der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2016 – 2020 ohne Abänderung beschlossen.

**Abstimmung:** 22 JA-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen (GV Meindlhumer – SPÖ, GR Kalcher, GR Mag. Kaliwoda – GRÜNE)

**6.) Neuerlassung einer Lustbarkeitsabgabe-Verordnung auf Grund des OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015; Beratung u. Beschlussfassung**

Aufgrund des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 ist die Lustbarkeitsabgabe-Verordnung für die Gemeinde Gallspach neu zu erlassen, führt der Bürgermeister an.

Folgender Entwurf, wurde vom Land OÖ vorgeprüft und wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

## Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach hat in seiner Sitzung am ..... nachstehende **Lustbarkeitsabgabe-Verordnung** beschlossen:

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

### § 1 Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

### § 2 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
  - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten. Weiters traditionelle Heimat- und Volksmusik (Folkloredarbietungen) und Faschingsveranstaltungen.

- Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
  - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (z.B. Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
  - sportliche Veranstaltungen und sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
  - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
  - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommt,
  - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
  - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
  - zoologische Einrichtungen.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

### **§ 3 Abgabenschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
  - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.
- (3) Bei Wettterminals ist das Wettunternehmen Abgabenschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
  - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder ,
  - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie zB Spenden,
  - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
  - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
  - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.

- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

## **§ 5 Abgabesatz**

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes. Für Foto und Filmvorführungen beträgt diese 10 % des Eintrittsgeldes.
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 10,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 20,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 150,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

## **§ 6 Anmeldung**

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

## **§ 7 Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

## **§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe**

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets, udgl) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
  - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde (der Magistrat) kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Marktgemeinde Gallspach die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## **§ 9**

### **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).  
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).  
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## **§ 10**

### **Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
  2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Marktgemeinde Gallspach vom 02. Dezember 1983, i.d.g.F., außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

**Beschlussantrag:** Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, oben angeführte Lustbarkeitsabgabe-Verordnung aufgrund des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 zu erlassen.

Bgm. Lang eröffnet die Debatte.

GV Lattner findet, dass diese Verordnung eine Erleichterung darstellt. Dadurch wird ein bisschen Bürokratie abgebaut. Eine gelungene Sache.

Der Vorsitzende erklärt, dass man sich damit an die Zeit anpasst. Ein wesentlicher Punkt ist die Regelung der Wettterminals, die bisher nicht erfasst waren. Andere Geräte sind rausgefallen, wie z.B. Dart und Musikboxen.

**Beschluss:** Über Antragsbeschluss des Gemeindevorstandes wird die oben angeführte Lustbarkeitsabgabe-Verordnung aufgrund des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 erlassen.

**Abstimmung:** einstimmig durch Handzeichen.

## 7.) Neuerlassung einer Wasserleitungsordnung auf Grund des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015; Beratung u. Beschlussfassung

Bürgermeister Lang berichtet:

Aufgrund des Wasserversorgungsgesetzes 2015 ist die Wasserleitungsordnung für die Gemeinde Gallspach neu zu erlassen.

Ein Entwurf wurde dementsprechend erstellt und dem Land OÖ zur Vorprüfung übermittelt. Am heutigen Tag wurde von Fr. Mag. Schlöglmann der Abt. Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass gegenüber dem vorgelegten Entwurf ein paar kleine Veränderungen vorgenommen werden müssen. Es handelt sich dabei um Zusätze, die nicht in der Wasserleitungsordnung angeführt werden dürfen, da sie nicht im Wasserversorgungsgesetz geregelt sind. Diese sind in der Wassergebührenordnung zu berücksichtigen.

Folgender Entwurf, der vom Land OÖ vorgeprüft wurde, wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

# Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Gallspach vom ... . Dezember 2015, mit der eine **Wasserleitungsordnung** für Gemeindegebiet Gallspach erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Gallspach liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gallspach (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).

4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

### § 3

#### Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

### § 4

#### Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

### § 5

#### Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

## **§ 6 Wasserzähler**

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

(7) Wird von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Wasserversorgungsunternehmens.

- (8) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.
- (9) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Der Abnehmer hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (11) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z.B. Undichtheiten, Rohrgebrennen, offene Entnahmestellen)

## **§ 7**

### **Beschränkung des Wasserbezugs**

- (1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
  - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
  - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
  - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder -fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

## **§ 8**

### **Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts**

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

### § 9 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

### § 10 Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 27. November 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Beschlussantrag:** Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Antrag an den Gemeinderat einstimmig gefasst, oben angeführte Wasserleitungsordnung aufgrund des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte.  
GR DI Kolouch ersucht, die wesentlichen Änderungen zusammenzufassen.  
Amtsleiter Obermair berichtet, dass einiges wie zB die Hydranten jetzt gesetzlich geregelt wurde und somit nicht mehr in der Wasserleitungsordnung sein muss.

**Beschluss:** Über Antragsbeschluss des Gemeindevorstandes wird die oben angeführte Wasserleitungsordnung aufgrund des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 erlassen.

**Abstimmung:** einstimmig durch Handzeichen.

## 8.) Neuverpachtung des Fischwassers im Gallspacher-Bach; Abschluss der Pachtverträge; Beratung u. Beschlussfassung

Die Pachtverträge, mit welchem das Recht zur Ausübung der Fischerei bzw. der Bewirtschaftung des Fischwassers im Gallspacher Bach verpachtet waren, laufen per 31.12.2015 aus, erklärt der Vorsitzende.

Ab 1.1.2016 soll das Fischwasser, im Sinne des Oö. Fischereigesetzes, auf die Dauer von 9 Jahren wieder neu verpachtet werden.

Verpachtet werden folgende 3 im Fischereibuch eingetragene Fischwasser:

- 1) Fischereibuch Nr. 18/43.2 :  
„Gallspacherbach, von der Gemeindegrenze Meggenhofen (Gst.Nr. 224/1, KG Enzendorf) bis zur Mitte der Schützenhofbrücke (Weggrundstück Nr. 635/2 u. 635/1, KG Enzendorf)“
- 2) Fischereibuch Nr. 18/43.3 :  
„Gallspacherbach, von der Mitte der Schützenhofbrücke (Weggrundstück Nr. 635/2 u. 635/1, KG Enzendorf) bis zur Zeileis-Wehranlage auf Höhe des Hotels Wurm in Gallspach (ca. Mitte der Parz. Nr. 110/2, KG Gallspach)“
- 3) Fischereibuch Nr. 18/43.3a :  
„Gallspacherbach, von der Zeileis-Wehranlage auf der Höhe des Hotels Wurm in Gallspach (ca. Mitte der Parz.Nr. 110/2, KG Gallspach) bis zur Mitte der Weinrichterbrücke (Weggrundstück Nr. 525/2, KG Gallspach)“

Die Neuverpachtung wurde in der Zeit vom 8.9.2015 bis 13.11.2015 öffentlich ausgeschrieben. Angebotsfrist war der 31.10.2015.

Ortsansässige Interessenten haben bei der Vergabe den unbedingten Vorzug.

Es wurden 3 Angebote abgegeben:

Prof. OMR Dr. Valentin R. Zeileis (eingelangt am 20.10.2015)  
Fischereibuch Nr. 18/43.3 (von Mitte Schützenhofbrücke bis zur Zeileis-Wehranlage) zu den bisherigen Bedingungen (€ 155 bisher)

Thomas Parzermair (eingelangt am 29.10.2015)  
Fischereibuch Nr. 18/43.3a (Zeileis-Wehranlage bis Mitte Weinrichterbrücke)  
Pacht in Höhe von € 250,00 jährlich.

Johann u. Regina Leeb (eingelangt am 30.10.2015)  
Fischereibuch Nr. 18/43.2 (von der Gemeindegrenze Meggenhofen bis zur Mitte der Schützenhofbrücke)  
Pachtangebot in Höhe von € 320,00 jährlich.

**Beschlussantrag:** Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, mit OMR Dr. Valentin R. Zeileis, Thomas Parzermair u. Johann u. Regina Leeb entsprechende Pachtverträge für das jeweilige Fischwasser im Gallspacher-Bach abzuschließen.

Die Pachtverträge wurden im Entwurf zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat ausgearbeitet und sind als Beilage B) der Verhandlungsschrift angeschlossen.

**Beschluss:** Über Antragsbeschluss des Gemeindevorstandes wird das jeweilige Fischwasser im Gallspacher-Bach an OMR Dr. Valentin R. Zeileis, Thomas Parzermair u. Johann u. Regina Leeb vergeben. Die angeschlossenen Pachtverträge werden ohne Abänderung beschlossen.

**Abstimmung:** einstimmig durch Handzeichen.

**9.) Änderung des Dienstpostenplanes im Bereich des Kindergartens infolge Einführung einer 2. Krabbelgruppe; Beratung u. Beschlussfassung**

Mit Herbst startete im Kindergarten eine 2. Krabbelgruppe. Dazu war die Aufnahme einer zusätzlichen Helferin notwendig. Aufgrund des zusätzlichen Personalbedarfs ist es notwendig den Dienstpostenplan zu ändern, erklärt Bürgermeister Lang.

Bisher sind im Kindergarten 7 Posten für pädagogische Fachkräfte (I L/I 2b 1 bzw. KBP) und 3 Posten für Kindergartenhelferinnen (GD 22) bzw. 1 Posten für die Schülerausspeisung (GD 19 bzw. GD 21) im Dienstpostenplan vorgesehen.

Aufgrund der zusätzlichen Aufnahme bzw. da weiterer Personalbedarf besteht ist vorgesehen einen 4. Posten bei den Kindergartenhelferinnen (GD 22) zu schaffen.

Aufgrund der von der Lohnverrechnung berechneten Mehrkosten ergibt sich ein Anteil der Personalaufwendungen der Gemeinde an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes von 21,35 %.

Könnte die Gemeinde Gallspach den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen, oder würden die Personalaufwendungen mehr als 25 % betragen, müsste der Dienstpostenplan vor Beschlussfassung durch das Land Oö. genehmigt werden.

Da dies nicht der Fall ist, kann der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung den geänderten Dienstpostenplan beschließen. Daraufhin ist er kundzumachen und der IKD (Abt. Inneres und Kommunales beim Land OÖ) zur Prüfung vorzulegen.

Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Gallspach sieht nun Gesamt wie folgt aus:

Anzahl	Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Dienstklassen	Art	GD	Verwendung
<b>Allgemeine Verwaltung:</b>					
1	B	II-VII	B	10	Amtsleiter
1	C	I-V	B	15	Kassenleiter
1	c		VB	16	Bauamt Hauptverantwortung
0,6	C	I-IV Laufbahn	N1 B	17	Buchhaltung

1	c		VB	17	Meldeamt
1	c		VB	18	Bauamt Mitarbeit
1	d		VB	20	Bürgerservice
0,5	d		VB	21	Schreibdienst
<b>Kindergarten:</b>					
7	I L/1 2b 1				Kindergärtnerinnen
1	p3		VB	19	Köchin Kindergarten- u. Schülerausspeisung
4	e		VB	22	Helferinnen
<b>Handwerklicher Dienst:</b>					
1	p1		VB	18	Bauhofvorarbeiter
2	p3		VB	19	Bauhoffacharbeiter
1	p3		VB	21	Bauhofarbeiter u. Badewart
1	p4		VB	23	Bauhofarbeiter
1	p5		VB	25	Bauhofhilfsarbeiter
3	p5		VB	25	Reinigungskräfte

**Beschlussantrag:** Der Gemeindevorstand hat den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, die Änderung des Dienstpostenplanes aufgrund der Aufnahme von zusätzlichen Personal im Kindergarten (Helferin) zu beschließen.

**Beschluss:** Über Antragsbeschluss des Gemeindevorstandes wird die Änderung des Dienstpostenplanes aufgrund der Aufnahme von zusätzlichen Personal im Kindergarten (Helferin) beschlossen.

**Abstimmung:** einstimmig durch Handzeichen.

#### 10.) Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Sozialhilfeverband

Die Marktgemeinde Gallspach wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hingewiesen, dass in den Sozialhilfeverband nur Gemeinderatsmitglieder entsendet werden dürfen.

Fr. Christine Rauch ist kein Gemeinderatsmitglied und hat somit seitens der FPÖ-Fraktion die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Sozialhilfeverband zu erfolgen.

Die Wahl ist eine Fraktionswahl. Es wäre grundsätzlich geheim abzustimmen, außer der gesamte Gemeinderat beschließt eine offene Abstimmung.

Seitens der FPÖ Fraktion ist bis zur Gemeinderatssitzung ein gültiger Wahlvorschlag vorzulegen.

Bgm. Lang erklärt, dass ein gültiger Wahlvorschlag lautend auf Gerlinde Mairhuber vorgelegt wurde.

**GR Geßwagner stellt den Antrag auf offene Abstimmung.  
Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig mittels Handerhebung angenommen.**

**Anschließend führt die FPÖ-Fraktion die Fraktionswahl durch und wird Frau Gerlinde Mairhuber einstimmig als Ersatzmitglied in den Sozialhilfeverband Grieskirchen gewählt.**

### 11.) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 17.09.2015 und 12.11.2015

**Einwände:** keine

**Beschluss:** Die Verhandlungsschriften über die 26. Gemeinderatssitzung vom 17.09.2015 und über die 1. Gemeinderatssitzung vom 12.11.2015 werden genehmigt.

**Abstimmung:** einstimmig durch Handzeichen.

### 12.) Berichte des Bürgermeisters

#### A) Asiatischer Laubholzbockkäfer - Information

Am 15.12.2015 fand im Kursaal eine Informationsveranstaltung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen über die neue Verordnung hinsichtlich der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers statt.

Im Wesentlichen hat sich, die Quarantänezone ausgeweitet. Die EU ist an die Verantwortlichen des Landes herantreten. Diese erstreckt sich nun auch auf die Nachbargemeinden Meggenhofen, St. Georgen, Pichl, Kematen. 15 Baumarten wurden als bevorzugte Wirtsbäume für den ALB deklariert und dürfen nicht aus dem Quarantänebereich gebracht werden.

Den Anwesenden wurde die Verordnung von DI Reisenberger (Land OÖ) und DI Pichler (Bezirkshauptmannschaft) erläutert. Die Quarantäne besteht noch für mind. 4 Jahre.

Es wurde auch eindringlichst gebeten, Weiden präventiv zu schneiden.

GR DI Kolouch erkundigt sich, ob der Weidenschnitt auch über die in der Aussendung des Landes dargestellte rote Zone hinausgeht?

Bgm. Lang ersucht, sich bei Förster Pacher diesbezüglich zu erkundigen bzw. kann sich auch das Gemeindeamt dahingehend erkundigen.

**B) Gallspacher Weihnachtszauber**

Heuer wurde zum 1. Mal ein Folder für die Veranstaltungen in der Weihnachtszeit aufgelegt. Dazu gibt es nur positive Rückmeldungen. Der Folder wird von Betrieben teilfinanziert. Bgm. Lang lädt die Gemeinderatsmitglieder ein, die Veranstaltungen auch zu besuchen.

**C) Bummeladvent**

Der Bummeladvent war wieder sehr gut besucht. Ein tolles Programm erwartete die Gäste. Ein Dank gilt dem Kulturausschuss, hier besonders Obmann Kogler. Erwähnen will er hier auch Fr. Heidi Kloimstein, die maßgeblich am Gelingen der Veranstaltung beteiligt ist.

**D) Asylunterkunft Gallspacherhof**

Heute waren Bundesheerfahrzeuge beim Gallspacherhof zu sehen. Bgm. Lang hat sich diesbezüglich erkundigt und wurde ihm die Info erteilt, dass in Salzburg Unterkünfte geräumt wurden und die abgebauten Teile nun in verschiedenen Häusern zwischengelagert werden.

**E) Wasserrechtliche Verhandlung Wasserverband Gallspach/Grieskirchen**

Bei der durchgeführten Verhandlung ging es in erster Linie um den Leitungsbau. Die Wasserentnahme und der Brunnen werden dann in einer weiteren Verhandlung behandelt. Im Zuge der Verhandlung wurde vom Bürgermeister gefordert, nach den Arbeiten für die Übergabestelle bei Fam. Wildfellner (Niederndorf) und den Leitungsbau ist der Wanderweg zur Bundesstraße wieder herzustellen.

**F) Fotos neuer Gemeinderat**

Im Anschluss überreicht der Bürgermeister den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern eine Mappe mit Foto des neu konstituierten Gemeinderates, sowie eine heute beschlossene Geschäftsordnung der Kollegialorgane.

**13.) Allfälliges****A) Bezirksabfallverband**

Vizebgm. Mairhuber berichtet, dass am 16.12. die konstituierende Sitzung des Bezirksabfallverbandes stattfand. Vorsitzender ist wiederum Franz Weissenböck. Der Verband konnte Rücklagen bilden, die Kosten werden derzeit nicht steigen.

**B) Park Hotel – Volkshilfe**

GV Lattner berichtet, dass das Park Hotel von der Volkshilfe angekauft wurde. Die Einrichtung heißt nun Morgenland. Vom Land OÖ wurde zugesagt, dass hier 36 unbegleitete Flüchtlinge betreut werden. Bis Jahresende sind es 40. Er ersucht dranzubleiben, damit dies nicht so bleibt.

**C) Umbauarbeiten Gallspacherhof**

GV Lattner berichtet, dass er mitbekommen hat, dass in der Asylunterkunft Gallspacherhof Umbauarbeiten erfolgen. Wird hier Platz für zusätzliche Personen geschaffen? Er ersucht offiziell von Gemeindeseite anzufragen, ob aktuell die Personenanzahl von 100 überschritten wird bzw. werden soll.

#### **D) Asiatischer Laubholzbockkäfer**

GV Lattner führt an, dass die EU viel strengere Richtlinien erlassen hätte, als nun vom Land OÖ mit der neuen Verordnung umgesetzt werden. Laut EU wären alle Bäume, die befallen werden könnten, zu fällen.

Er ersucht zukünftig auch bei der Ausschreibung von Arbeiten der Gemeinde, wie zB dem Straßenbau, darauf zu achten, dass bei Granit kein Holzverpackungsmaterial verwendet werden darf.

#### **E) Blumenbeete Linzerstraße**

GV Meindlhumer ersucht, die Blumen, die in den Beeten entlang der Linzerstraße angesetzt wurden, ansehnlicher zu machen.

GR Kraus teilt mit, dass sie die von ihr gepflanzten Blumen vor 2 Wochen zurückgeschnitten hat. Da etliche winterharte Pflanzen darunter sind, bleiben diese natürlich in den Beeten.

#### **F) Budget**

GR Kalcher möchte zur Budgetdebatte ergänzen, dass die Grünen-Gemeinderatsmitglieder sehr wohl wissen, dass das Budget kein Wunschkonzert ist. Sie werden aber trotzdem weiterhin nachfragen, wenn sie offene Fragen haben.

#### **G) Schließung Asylheim**

GR Bentrup ergänzt zum Thema Gallspacherhof noch, dass er sich riesig darüber freuen würde, wenn auf der nächsten Tagesordnung dann die Schließung des Asylheimes, so wie in den Wahlbroschüren der FPÖ angekündigt, stehen wird.

#### **H) Integrationsbeirat**

GR Mag. Kaliwoda erkundigt sich, wann die nächste Sitzung des Integrationsbeirates sein wird?

Bgm. Lang berichtet, dass wie gewohnt, Anfang Dezember eine Sitzung stattgefunden hat, zu der auch alle eingeladen waren, Fr. Kaliwoda aber nicht anwesend war.

Der nächste Treff wird wie gewohnt am 1. Donnerstag jeden zweiten Monats sein. Einladungen werden per Mail wieder zeitgerecht ausgesandt.

#### **I) Weihnachtswünsche Bürgermeister**

Bgm. Lang bedankt sich für das heurige Jahr, welches sehr aufregend war und so manch Neues gebracht hat. Er freut sich auf die weitere Zusammenarbeit. Nur wenn man gemeinsam etwas macht, wird es zum Wohle der Gallspacher Bürger gelingen. Ansonsten wird es schwierig.

Er wünscht schöne Weihnachtstage im Kreise der Familie. Ein Dank auch für die Kekserl, die zur heutigen Sitzung mitgebracht wurden.

Nochmals Danke für die Zusammenarbeit, auch schon im Voraus für das kommende Jahr.

#### **J) Weihnachtswünsche ÖVP-Fraktion**

Im Namen der ÖVP-Fraktion wünscht GV Obermayr dem Bürgermeister, den Gemeinderäten und den Bediensteten schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Sie wünscht sich eine weitere gute Zusammenarbeit.

#### **K) Weihnachtswünsche SPÖ-Fraktion**

GV Meindlhumer wünscht ebenfalls allen Gemeinderatsmitgliedern und Bediensteten ein gutes und gesundes, arbeitsintensives und für Gallspach positives Jahr 2016.

## L) Weihnachtswünsche GRÜNE-Fraktion

Erholungsfeste Feiertage wünscht auch GR Kalcher den Anwesenden und ihren Familien.

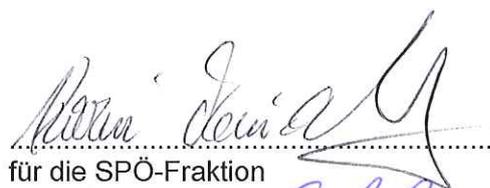
Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor und Bürgermeister Lang schließt die Sitzung um 21:10 Uhr.



Vorsitzender



für die ÖVP-Fraktion

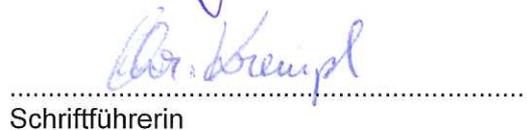


für die SPÖ-Fraktion

Gra Kalcher  
für die GRÜNEN



für die FPÖ-Fraktion



Schriftführerin

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegenden Verhandlungsschriften der Sitzungen vom 17.09.2015 und 12.11.2015 keine Einwendungen erhoben wurden.

Gallspach, am 17.12.2015



Vorsitzender

